

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 89 (2014)  
**Heft:** 4: Renovation  
  
**Rubrik:** Recht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# PLANSCHBECKEN – WER HAFTET?

Bald ist es wieder soweit: Für den Badespass der Kleinen werden allenthalben Planschbecken aufgestellt – auch in den Aussenbereichen der Wohnsiedlungen. Doch wer haftet, wenn ein Unfall passiert?

Nehmen wir an, Sie gehören zu den Genossenschaften, die ihren Mietern einen mehr oder weniger grosszügigen Aussenbereich bieten: eine bewegungsfreundliche Wiese und einen mit Kletter-, Rutsch- und Balanciergeräten gestalteten Spielplatz mit Sandkasten. Üblicherweise sind die genannten Spielgeräte mit dem Boden fest verbunden, gelten dementsprechend unbestrittenermassen als Werke und unterstehen somit der als Kausalhaftung ausgestalteten Werkeigentümerhaftung. Bei dieser in Art. 58 OR geregelten Haftungsart haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes – zum Beispiel auch eine Genossenschaft als Eigentümerin eines Spielplatzes – für durch Werkmängel oder durch mangelhaften Unterhalt am Werk verursachten Schaden. Ein Verschulden seitens der Genossenschaft ist nicht vorausgesetzt. Die Genossenschaft haftet nur dann nicht, wenn sie mittels eines Entlastungsbeweises nachweisen kann, dass bei der Erstellung und vor allem beim Unterhalt des Spielplatzes alle objektiv erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. Dazu gehören insbesondere regelmässige Kontrollen und mindestens eine jährliche Wartung, die sinnvollerweise dokumentiert werden sollten.

## Nicht als Werk qualifizieren

Sobald der Sommer naht und die Temperaturen steigen, werden auch die ersten mehr oder weniger grossen Planschbecken den Weg vom Keller nach draussen finden. Vom aufblasbaren Kleinkinderplanschbecken mit einer Höhe von 30 Zentimetern und einem Durchmesser von 120 Zentimetern bis zum kleineren Swimmingpool mit Einstiegsleiter mit einem Durchmesser von über drei Metern ist heutzutage vieles käuflich. Falls sich dann jemand beim Planschen im Garten der Genossenschaft verletzt, stellt sich analog zum Spielplatzunfall die Frage, ob in solchen Fällen die Werkeigentümerhaftung zur Anwendung gelangt und die

Genossenschaft – auch ohne Verschulden – haftbar wird.

Damit die Genossenschaft nicht als Werkeigentümerin eines Planschbeckens haftbar gemacht werden kann, muss sie in erster Linie dafür besorgt sein, dass ein Planschbecken nicht als Werk qualifiziert werden kann. Als Werk gilt ein stabil mit der Erde direkt oder indirekt verbundener, künstlich hergestellter oder angeordneter Gegenstand. Das Planschbecken darf also nicht fest beziehungsweise nicht direkt oder indirekt mit dem Untergrund oder dem Gebäude verbunden sein. Ferner darf es auch nicht derart gross und entsprechend schwer sein, dass es trotz feh-

rend der Benützung sowie auf die Sicherung beziehungsweise Abdeckung bei Nichtbenützung der Planschbecken.

Aus diesen Überlegungen sollte eine Genossenschaft jedoch nicht den Schluss ziehen, das Risiko einer Haftung sei zu gross und es seien Planschbecken demzufolge ganz zu verbieten. Die Genossenschaft kann nämlich indirekt durchaus Einfluss nehmen und darüber entscheiden, welche Nutzungen auf ihrem Grundstück zulässig sind und welche nicht. Zur vernünftigen Minimierung sowohl des Unfall- als auch des Haftungsrisikos genügt es beispielsweise, dass der Vorstand eine Ergänzung zur Hausordnung erlässt, welche die Benützung von Planschbecken im Sinne der gesamten Mieterschaft regelt beziehungsweise etwas einschränkt: Dabei sollten die Grösse der erlaubten Planschbecken sowie die maximal erlaubte Wassertiefe festgelegt werden. Die Verankerung im Boden beziehungsweise die Befestigung am Gebäude sollte ausgeschlossen werden. Ferner sollten eine kindersichere Abdeckung bei Nichtbenützung sowie das allabendliche Leeren oder Wegräumen vorgeschrieben werden.

---

## FABIANO MARCHICA, RECHTSDIENST



Telefonische Auskünfte: 044 360 28 40  
Mo-Do 8:30-11:30 Uhr

lender Verbindung zum Untergrund wegen der faktischen Unverrückbarkeit als mit dem Erdreich verbunden und somit doch als Werk qualifiziert werden kann.

## Kein Verbot, aber Regeln

Erst in zweiter Linie müsste die Genossenschaft dafür besorgt sein, dass aufgestellte Planschbecken keine Mängel aufweisen. Ein Werk gilt dann nicht als mangelhaft, wenn es bei bestimmungsgemäsem Gebrauch genügende Sicherheit bietet. Hier akzentuiert sich die Problematik, dass die Genossenschaft in den meisten Fällen nicht die Eigentümerin der Planschbecken ist. Somit kann sie kaum direkten Einfluss auf die Grösse und Platzierung beziehungsweise Befestigung der Planschbecken nehmen. Noch weniger grossen Einfluss hat die Genossenschaft auf die Beaufsichtigung wäh-

## Eigenverantwortung der Mieter

Schliesslich sollte die Mieterschaft darauf aufmerksam gemacht werden, dass im Zusammenhang mit der Benützung von Planschbecken stets auch der allgemein anerkannte Gefahrensatz zur Anwendung kommt: «Wer einen Zustand schafft oder aufrecht erhält, der – angesichts der konkreten Umstände erkennbarerweise – einen anderen schädigen könnte, ist verpflichtet, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Massnahmen zu treffen.» Das heisst konkret, dass ein Mieter, der ein Planschbecken aufstellt, auch immer selber für diese «Gefahr» im Sinne einer Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR aus Unterlassung einzustehen hat. Fazit: Ein Verbot der Planschbecken ist meines Erachtens nicht verhältnismässig, aber eine Beschränkung deren Grösse sinnvoll. ■